

Ihr Kontakt zu uns

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

jedes Jahr kommt es wieder vor: Tausende von Unternehmern unterschreiben offiziell aussehende Formulare und schließen damit teure Verträge. Schnell kosten solche Verträge mehrere Tausend Euro pro Jahr.

Die Betroffenen sind auf Briefe, Faxe und/oder E-Mails mit offiziell klingenden Namen hereingefallen, in denen Unternehmensdaten auf ihre Richtigkeit kontrolliert werden sollen. Gleiches gilt für Telefonate, bei denen die Zusendung solcher Anschreiben angekündigt wird. Hierbei geht es meist um Daten, die in einem öffentlichen Register, Telefonbuch, Branchenbuch oder in Bürgerbroschüren veröffentlicht werden sollen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Hinweise, damit Sie nicht in diese Falle tappen.

Ihre

IHK Ostbrandenburg
HWK Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg
Deutscher Schutzverband gegen
Wirtschaftskriminalität e.V.

Annika Lietsch

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
Puschkinstraße 12 b | 15230 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 5621-1421 / Fax: 0335 5621-1491
E-Mail: lietsch@ihk-ostbrandenburg.de
www.ihk-ostbrandenburg.de

Anja Schliebe

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Region Ostbrandenburg
Bahnhofstraße 12 | 15230 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 5619-136 | Fax: 0335 5619-123
E-Mail: anja.schliebe@hwk-ff.de
www.hwk-ff.de

Peter Solf

Deutscher Schutzverband gegen
Wirtschaftskriminalität e.V. Frankfurt/Main
Landgrafenstraße 24 B | 61348 Bad Homburg
Tel.: 06172 1215-73 | Fax: 06172 84422
E-Mail: solf@dsw-schutzverband.de
www.dsw-schutzverband.de

Achtung Falle!

Adressbuchswindel,
Registereintragen
und Internetverzeichnisse

Schutz vor ungewollten
Vertragsabschlüssen



Wichtige Hinweise für Unternehmen



Wer ist besonders gefährdet?

Wer gerade die Eintragung beispielsweise einer GmbH ins Handelsregister veranlasst hat, ist besonders gefährdet: er erhält zeitnah Rechnungen, die einen „Registereintrag“ in Rechnung stellen, oftmals mit beigefügtem Überweisungsträger. Dabei handelt es sich allerdings lediglich um Angebote, oft als „Eintragungsofferte“ bezeichnet – eine Pflicht zur Eintragung und Bezahlung besteht nicht!

Achtung: Bezahlen müssen Sie ausschließlich zweimal: die Rechnung Ihres Notars und die Abrechnung Ihres Registergerichts für die Handelsregistereintragung und deren Veröffentlichung. Jede weitere rechnungsähnlich gestaltete „Eintragungsofferte“ ist freiwillig – eine Zahlungspflicht besteht zunächst nicht und hängt ausschließlich davon ab, ob Sie die angebotene Veröffentlichung für sinnvoll erachten oder nicht!

Wie können Sie sich schützen?

- Seien Sie misstrauisch – das ist Ihr gutes Recht! Lesen und prüfen Sie genau, bevor Sie etwas unterschreiben oder Rechnungen überweisen!
- Wer ist der Absender? Gehen Sie davon aus, dass Rückforderungsansprüche gegenüber einem im Ausland ansässigen Unternehmen nur schwer durchsetzen können.
- Besteht wirklich Eintragungspflicht?
- Prüfen Sie, ob eine „Anzeigenkorrektur“, die Ihnen ins Haus flattert, überhaupt von „Ihrem“ Wochenblatt kommt!
- Prüfen Sie, ob ein Anzeigenangebot für Sie wirklich Sinn macht. Falls ja, wissen Sie, welche Gesamtkosten auf Sie zukommen?
- Lassen Sie sich am Telefon auf nichts ein! Fordern Sie Unterlagen an, anhand derer Sie das Angebot prüfen möchten. Sie werden staunen, wie wenig Unterlagen Sie erhalten werden.
- Fragen Sie nach! Zum Beispiel bei uns, Ihrer örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) oder bei Ihrem Notar. Hier erhalten Sie Tipps und Hinweise, ob in einem Register eine Eintragungspflicht besteht oder nicht. Die IHK arbeitet eng mit dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DSW) zusammen, um gegen solche unseriösen Geschäftspraktiken professionell vorzugehen.
- Warnen Sie Ihre Mitarbeiter vor Abzockemaschen.

Die Masche – darum tappen so viele in die Falle:

- Offiziell klingende Begriffe, z. B.: „Deutsche/s...“, „...register“, „...zentrale“, „Handels...“, „Gewerbe...“, „Unternehmens...“, „...veröffentlichungen“.
- Hoheitliche Insignien, beispielsweise Adler, Europasterne, Wappen, Flaggen.
- Offizielle Formulargestaltungsmerkmale (beispielsweise „des Deutschen Patent- und Markenamts“ oder „des Amtsgerichts“).
- Fristsetzungen für Zahlung beziehungsweise schriftliche Rückmeldung, gegebenenfalls sogar Androhung, dass sonst keine Veröffentlichung erfolgt oder Daten gelöscht werden.
- Rechnungsartig gestaltete Formulare, beispielsweise mit der Überschrift „Rechnung“, bei denen ein ausgefüllter Überweisungsträger beigefügt ist.
- Bekannte Unternehmens- und Formularenamen oder Logos, beispielsweise „Gelbes...“, „...Branchenbuch“.
- Hervorhebung von Begriffen wie „Grundeintrag“, „kostenlos“, „Ihr Eintrag“, „Korrekturabzug“.
- Abdruck tatsächlicher Unternehmensdaten oder einer eigenen, bereits früher veröffentlichten Anzeige.
- Aufforderung, die „Richtigkeit der Daten“ zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Wann sollten alle Alarmglocken schrillen?

- Bei Begriffen wie „gebührenfrei“, „kostenlos“, „kostenfrei“, „Korrektur“, „Korrekturabzug“, „Offerte“.
- Bei Formularen, die entweder keinen Absender oder Firmensitz beziehungsweise nur einen im Ausland zu erkennen geben.

Und wenn Sie doch schon unterschrieben haben?

- Fechten Sie den Vertrag an und kündigen Sie ihn zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Nur so verhindern Sie eine ungewollte (meist im Kleingedruckten versteckte), automatische Vertragsverlängerung. Gehen Sie davon aus, dass der Vertrag nach zwei Jahren ohne Kündigung automatisch verlängert wird.
- Versenden Sie die Anfechtung und Kündigung per Einschreiben mit Rückschein. Dann haben Sie einen Nachweis über den Zugang der Kündigung oder unrichtige Postangaben des Versenders.

Was geschieht nach Ihrer Anfechtung beziehungsweise Kündigung?

Trotz einer erfolgten Anfechtung und Kündigung bestehen die Formularverwender in der Regel mit Nachdruck auf Zahlung:

- Sie mahnen aggressiv und penetrant per Anwalts- und/oder Inkassobüroschreiben, mit Hinweisen wie „Letzte Mahnung“.
- Sie drohen gerichtliche Schritte an: Zahlungsklage, Mahnbescheid, Zwangsvollstreckung und Pfändung.
- Sie behaupten Schufa-Einträge zu veranlassen. Solche sind aber bei einer angefochtenen Forderung gar nicht erlaubt und eine entsprechende Meldung an die Schufa wäre rechtswidrig! Sie sollten deshalb in Ihrem Kündigungs-/Anfechtungsschreiben die Weitergabe Ihrer Daten an die Schufa ausdrücklich untersagen und gegebenenfalls einen Rechtsanwalt damit beauftragen, eine einstweilige Verfügung zu erwirken.

Müssen Sie bezahlen?

Die Rechtslage ist bei diesen Formularen nicht eindeutig und wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt.

In den meisten Fällen werden die Drohungen deshalb nicht wahr gemacht. Es besteht nämlich das Risiko für den Versender, dass ein Gericht in dem betreffenden Formular eine Täuschung sieht und die Anfechtung für berechtigt hält.

Es sind aber auch Fälle bekannt, in denen doch Zahlungsklage erhoben oder ein Mahnbescheid beantragt wurde.

Wie reagieren Sie bei einer Klage oder einem Mahnbescheid?

- Informieren Sie sich bei uns, Ihrer IHK, ob der Kläger dort bereits bekannt ist.
- Besprechen Sie sich mit einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens über die Erfolgsaussichten des Mahnbescheids oder der Klage.

Tipp: Im Internet halten wir weitere Infos zu diesem Thema bereit. Musterschreiben, um Verträge anzufechten und bezahlte Gelder zurückzufordern erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Kammer.